



## **Kreisliga Ammerland/Oldenburg-Stadt/Wesermarsch**

### **Ausschreibung Saison 2011/2012**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>
1.1	Die Grundlage für die Bildung der Kreisliga Staffel 5 sind die Beschlüsse auf der Verbands- und Bezirksebene. Außerdem wurde zwischen den beteiligten Kreisen Ammerland, Oldenburg-Stadt und Wesermarsch eine Vereinbarung über die Bildung der gemeinsamen Kreisliga geschlossen. Auf den Inhalt dieser Vereinbarung (räumliche Einteilung, Zuständigkeiten, Staffelleitung, Schiedsrichteransetzungen, Meldekopf und Sportgerichtsbarkeit) wird ausdrücklich verwiesen.
1.2	Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzung des NFV, des DFB und diese Ausschreibung Gültigkeit.

<b>2.</b>	<b>Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen</b>
2.1	Nach § 12 (2) b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.
2.2	Sonstige Kosten, Ordnungsstrafen und Gebühren werden durch den zuständigen Kreis abgebucht bzw. angefordert.

<b>3.</b>	<b>Meisterschaft, Auf- und Abstieg</b>
3.1	Meister der Kreisliga 5 ist die bestplatzierte Mannschaft.
3.2	Die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft steigt in die Bezirksliga 2 (Staffel Nordost) auf.
3.3	Falls sich ein zusätzlicher freier Platz in der Bezirksliga 2 ergeben sollte, findet gegebenenfalls eine Aufstiegsrunde bzw. ein Aufstiegsspiel auf Anordnung der spielleitenden Stelle des Bezirkes statt.

3.4	Die Sollzahl der Kreisliga 5 wird auf 15 Mannschaften (§ 18 Abs. 4 SpO) festgelegt.
3.5	Aus der Kreisliga 5 steigen 3 Mannschaften ab.
3.6	Steigt aus der Bezirksliga 2 mehr als 1 Mannschaft in die Kreisliga 5 ab, so wird die Sollzahl der Kreisliga gegebenenfalls für 1 Jahr überschritten. Entsprechend erhöht sich im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften.
3.7	Aus den 1. Kreisklassen Ammerland, Oldenburg-Stadt und Wesermarsch steigt die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Kreisliga 5 auf. Aufstiegsberechtigt aus der 1. Kreisklasse Wesermarsch sind nur Mannschaften, die südlich der B 437 + nördlich der Hunte beheimatet sind, und in der Tabelle Platz 1 bis Platz 3 belegen.
3.8	Wird aufgrund der vorstehenden Auf- und Abstiegsregelungen die Sollzahl (15) der Staffel unterschritten, so wird die Staffel wie folgt aufgefüllt: Die nächste, bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der drei 1. Kreisklassen (Ammerland, Oldenburg-Stadt, Wesermarsch) steigt in die Kreisliga 5 auf. Bei gleicher Platzierung entscheidet bei zwei Mannschaften ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz, bzw. bei drei Mannschaften eine einfache Entscheidungsrunde über die Besetzung des freien Platzes / der freien Plätze.
3.9	Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote gelten die in § 34 (4) SpO genannten Mannschaften.

<b>4.</b>	<b>Spielpläne - Ausschreibung</b>
4.1	<b>Spielplanerstellung</b> Der Spielplan wird grundsätzlich nach dem gültigen Rahmenspielplan des Bezirkes Weser-Ems erstellt. Im Bereich des Kreises Ammerland sind an Samstagen grundsätzlich keine Seniorenspiele zugelassen.
4.2	<b>Bekanntgabe</b> Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und der Spielplan werden nur über das DFBnet ( <a href="http://www.dfbnet.org">www.dfbnet.org</a> ) bzw. den Internetauftritt des NFV ( <a href="http://www.nfv.de">www.nfv.de</a> ) gemäß § 27 SpO bekanntgegeben.
4.3	<b>Überprüfung der Spielpläne</b> Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften des Vereines sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden.
4.4	<b>Verbindlichkeit der Spielansetzungen</b> Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 (5) SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzung mindestens 7 Tage vorher ins DFBnet eingegeben worden ist. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
4.5	<b>Spielverlegungen</b>
4.5.1	Sind nach dem Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten oder ähnliches planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren. Wochenendreisen von Mannschaften während der Punktspielzeit (hierzu gehören auch die Nachholspieltermine) werden nicht genehmigt.
4.5.2	Der Spielausschuss kann auch an Feier- und an Wochentagen (außer Karfreitag und in der Winterpause) Pflichtspiele ansetzen.

4.5.3	Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). Bei zeitlicher Verlegung von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und mit schriftlichem Einverständnis des Gegners den Staffelleiter zu verständigen. Durch Spielverlegungen darf der Jugend- und Frauenspielbetrieb nicht eingeschränkt werden. Spielverlegungen gelten als genehmigt, wenn sie im DFBnet eingestellt sind. Für jede Spielverlegung hat der antragstellende Verein eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.
4.5.4	Der Antrag auf Spielverlegung kann per Mail über das Vereinspostfach des antragstellenden Vereines formlos erfolgen. Das schriftliche Einverständnis des Gegners kann auch per Mail formlos über dessen Vereinspostfach erfolgen.
4.6	<b>Freundschaftsspiele - Hallenturniere</b>
	Freundschaftsspiele und vereinsinterne Hallenturniere sind anzumelden. Für die Freundschaftsspiele und Hallenturniere ist ein Schiedsrichter über den zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines anzufordern. Damit gelten diese Spiele als angemeldet. Ein Spielbericht ist gemäß § 47 (2) SpO dem zuständigen Staffelleiter des gastgebenden Vereines zuzusenden.
4.7	<b>Winterpause</b>
	Die Winterpause beginnt am 19.12.2011 und endet am 16.02.2012.

<b>5.</b>	<b>Spielplätze und Organisation</b>
5.1	<b>Spielplätze</b>
5.1.1	Alle Spielplätze müssen den DFB-Regeln entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen durch den Kreisspielausschuss abgenommen sein.
5.1.2	Der Platzverein hat Fahnen in der Größe 50 x 50 cm und in den Farben Gelb oder Rot für die Schiedsrichterassistenten zu stellen.
5.1.3	Der Platzverein hat dafür zu sorgen, dass ein gebrauchsfähiger Sanitäts- und Verbandskasten zur Verfügung steht.
5.1.4	Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollen nur in Papp- bzw. Plastikbechern ausgegeben werden.
5.2	<b>Spielausfall</b>
5.2.1	Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht nutzbar sein oder voraussichtlich nicht nutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt des Spielbeginns gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.
5.2.2	In diesem Fall sind sofort zu benachrichtigen: der Staffelleiter, der Gegner und der Schiedsrichter. Nach erfolgter Feststellung des Spielausfalles hat der Platzverein (ersatzweise der Staffelleiter) den Spielausfall sofort ins DFBnet einzustellen. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.
5.2.3	Nach § 28 (5) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe (die eindeutig und substantiiert benannt sein müssen / Formulierungen wie z.B. „Unbespielbarkeit des Platzes“ sind grundsätzlich nicht ausreichend) dem Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.
5.2.4	Gemäß § 28 (5) hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gemäß § 37 (4) SpO zur Folge. Es liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Absatz 3 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

5.2.5	Bei durch den Verband / Bezirk / Kreis veranlassten kompletten Spielabsagen ist auch die Durchführung von Freundschaftsspielen auf Naturrasen untersagt.
5.2.6	Ist 10 Tage vor dem Spieltag bekannt, das der Platz nicht zur Verfügung steht, ist nach § 23 (3) SpO zu verfahren.
5.3	<b>Durchführung der Spiele</b>
5.3.1	Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden., wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.
5.3.2	Es muss damit gerechnet werden, das Vereine Spiele grundsätzlich auf einem Kunstrasenplatz oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz austragen
5.3.3	Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
5.4	<b>Spielkleidung</b>
5.4.1	Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen. Ist diese bei den Spielpartnern gleich oder ähnlich, so muss die Gastmannschaft für eine unterschiedliche Spielkleidung sorgen (§ 21 (2) SpO). <u>Dieses gilt auch für die Stutzen. Beide Spielpartner müssen farblich unterschiedliche Stutzen tragen.</u> Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung berechtigt den Schiedsrichter nicht, die Durchführung des Spieles zu verhindern. Er hat den Vorfall zur Meldung zu bringen. <u>Heimmannschaften haben mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkluft anzutreten</u> , es sei denn, dass man mit dem Gegner abweichende Vereinbarungen getroffen hat.
5.4.2	Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde deutlich kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
5.4.3	Werbung auf der Spielkleidung von Spielern (Trikot/Hose) ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt. Die entsprechenden Antragsformulare sind an den jeweils zuständigen Kreis zu richten. Für Trikotwerbung und Hosenwerbung ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Genehmigungsgebühr beträgt jeweils 25,00 Euro.

<b>6.</b>	<b>Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen</b>
6.1	<b>Spielberichte</b>
6.1.1	Es dürfen nur noch die neuen Spielberichtsformulare verwendet werden. Die vollständigen Eintragungen der Passnummern sind zwingend vorgeschrieben.
6.1.2	Die Spielformulare sind in gut leserlicher Druckschrift unter Beachtung der nachfolgend angeführten Punkte auszufüllen: Angabe der Spiel-Nr., Spielklasse, Spielpaarung, Spielort und Datum Ankreuzen des Mannschaftsführers Angabe der Werbung der eigenen Mannschaft (Trikot / Hose) Angabe der Vereinsnummer Auflistung der Spieler <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit korrekten Rückennummer</li> <li>- ausgeschriebenen Vornamen</li> <li>- Geburtsdatum</li> <li>- Vollständiger Passnummer</li> </ul> Vor- und Nachname des Trainers bzw. Betreuers

6.1.3	Bereits vor dem Spiel müssen die Auswechselspieler mit auf dem Spielformular eingetragen werden. Es können bis zu sieben Spieler aufgeführt werden. Der Schiedsrichter hat die Eintragungen zu kontrollieren. Die durchgeführten Ein- und Auswechselungen sind vom Schiedsrichter deutlich kenntlich zu machen.
6.1.4	Die ersten elf auf dem Spielformular eingetragenen Spieler gelten als Spieler, die zu Beginn eingesetzt wurden. Änderungen sind durch den Verein bzw. Schiedsrichter zu vermerken.
6.1.5	Das Aufkleben der Mannschaftsdaten eines Vereines auf den Spielberichtsbogen ist verboten.
6.1.6	Der Mannschaftsführer hat den Spielbericht zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Angaben
6.1.7	Das ausgefüllte Spielberichtsformular und ein ausreichend frankierter Freiumschat sind dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auszuhändigen.
6.1.8	Die Spielberichte sind ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:  <u>Horst Rickels, Schinkelstr. 8, 26127 Oldenburg</u>  Die Nichtbeachtung dieser Forderung wird wie eine falsche / fehlende Meldung geahndet.
6.2	<b>Auswechseln von Spielern</b>
6.2.1	Bei Pflichtspielen können bis zu vier Spieler ausgewechselt werden.
6.3	<b>Spielerpässe</b>
6.3.1	Die Vereine sind verpflichtet, die Fotos und die Unterschrift in den Spielerpässen zu aktualisieren und neu abzustempeln.
6.3.2	Fehlende Spielerpässe (oder deutliche Kopien bzw. eingescannt per Mail) sind gemäß § 12 (2) SpO innerhalb von drei Tagen dem Staffelleiter einzusenden. Bei Einreichung des Originalpasses ist ein Freiumschat, versehen mit der Anschrift des Vereines, beizufügen.
6.3.3	Für fehlende oder unvollständige Spielerpässe wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
6.3.4	Spieler, die keinen Spielerpass beim Spiel vorlegen können, haben auf dem Spielbericht ihren Einsatz durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen (§ 12 (1) SpO).
6.4	<b>Einsatz von Juniorenspielern und Anwendung § 10 Abs. 4 SpO</b>
6.4.1	Gemäß § 12 JO können A-Junioren des älteren Jahrganges (das sind im Spieljahr 2011/2012 die Spieler, die in der Zeit vom 01.01.93 bis 31.12.93 geboren sind) und die A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden.
6.4.2	Für Mannschaften auf Kreisebene findet der § 10 Abs. 4 SpO keine Anwendung. Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 10 Abs. 2 SpO durch das Aussetzen von zwei aufeinanderfolgenden und ausgetragenen Pflichtspielen (hierzu zählen nicht eventuelle Entscheidungs- und Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind) freigespielt sind. <u>Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO die volle Anwendung.</u>

<b>7.</b>	<b>Feldverweis und Rechtsprechung</b>
7.1	Bei einem Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) ist der betroffene Verein dazu verpflichtet, dem Schiedsrichter sofort nach Spielschluss den Spielerpass des betreffenden Spielers auszuhändigen.

7.2	Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vordersperre regeln die Bestimmungen § 16 (1) SpO und § 41 (1) RuVO.
7.3	Eine Bestrafung nach § 51 SpO in Verbindung mit Anlage 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist dieses dem Staffelleiter innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel schriftlich mitzuteilen.
7.4	Die Vereine erhalten mit dem Verwaltungsentscheid den Spielerpass zurück und haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
7.5	Gegen Entscheidungen des Staffelleiters ist gemäß § 42 (3) Satzung bzw. § 51 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Sportgericht des zuständigen Kreises des jeweilig betroffenen Vereines möglich.
7.6	Die Vereine erhalten mit dem Verwaltungsentscheid den Spielerpass zurück und haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
7.7	Verwaltungsentscheide und verbindliche Mitteilungen werden über das neue NFV-Postfach versandt.
7.8	Ein Rechtsbehelf ist in dreifacher Ausfertigung dem jeweils Kreissportgericht einzureichen. Eine weitere Kopie ist dem Staffelleiter zuzusenden.
7.9	<b>Kreissportgerichte</b>
7.9.1	<u>Anschriften der Kreissportgerichte:</u>  <u>Kreis Ammerland:</u> Gerhard Hasseler, Schlehenstr. 12, 26689 Apen Tel: 04489-5900 Mail: gerhard.hasseler@nfv.evpost.de  <u>Kreis Oldenburg-Stadt:</u> Rainer Hilgenberg, Heidelberger Str. 15a, 26125 Oldenburg Tel: 0441-302244 Mail: rainer.hilgenberg@nfv.evpost.de  <u>Kreis Wesermarsch:</u> Holger Busch, Olympiastr. 60, 26936 Stadland Tel: 04737-810890 Mail: holger.busch@nfv.evpost.de
7.9.2	In den Sportgerichtsverhandlungen übernimmt der Kreis den Vorsitz, in dem der betroffene Verein beheimatet ist. Die Zusammensetzung des Sportgerichtes hat stets so zu erfolgen, dass die Kreise Ammerland, Oldenburg-Stadt, Wesermarsch mindestens durch einen Sportrichter bzw. Beisitzer vertreten sind.
<b>8.</b>	<b>Schiedsrichteransetzungen</b>
8.1	Bei allen Spielen der Kreisliga sind SR-Gespanne (1 Schieds- plus 2 Linienrichter) durch den jeweilig zuständigen Schiedsrichterausschuss anzusetzen.

8.2	<p><u>Anschriften der zuständigen SR-Ansetzer der Kreise:</u></p> <p><u>Kreis Ammerland:</u> Holger Schwengels, Am Stammers Hoop 14, 26160 Bad Zwischenahn Tel: 0162-1330815 Mail: holger.schwengels@nfv.evpost.de</p> <p><u>Kreis Oldenburg-Stadt:</u> Kersten Mittwollen, Bahnhofsallee 394 b, 26133 Oldenburg Tel: 0160-96820294 Mail: kersten.mittwollen@nfv.evpost.de</p> <p><u>Kreis Wesermarsch:</u> Hartmut Baake, An der Bürgerweide 9, 27804 Berne Tel: 04406-6271 Mail: hartmut.baake@nfv.evpost.de</p>
8.3	Die Schiedsrichterkosten richten sich nach den Vorgaben des Verbandes durch die FiWO.
8.4	Bei allen Kreisligaspielen innerhalb der Kreise Ammerland und Wesermarsch betragen die Spesen für den Schiedsrichter 17,00 Euro sowie für die Assistenten jeweils 13,00 Euro. Die Fahrtkosten betragen bei Spielen in diesen beiden Kreisen jeweils 0,30 Cent pro Kilometer für den Schiedsrichter. Schiedsrichter und ihre Assistenten reisen gemeinsam an.
8.5	Bei allen Kreisligaspielen innerhalb des Kreises Oldenburg-Stadt betragen die Spesen inklusive Fahrtkosten für den Schiedsrichter 21,00 Euro sowie für die Assistenten jeweils 13,00 Euro. Schiedsrichter und ihre Assistenten reisen gemeinsam an.
8.6	Erscheint beim Spiel der Schiedsrichter nicht, ist gemäß § 30 SpO zu verfahren.

<b>9.</b>	<b>DFBnet – Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen</b>
9.1	Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fussballverband wird gemäß § 27 SpO ausschließlich über das DFBnet abgewickelt. Die Ausschreibung wird über den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) veröffentlicht.
9.2	Der gastgebende Verein ist gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt auch für Spielausfälle/Spielabsagen am Spieltag.
9.3	Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung gemäß Anhang 2, I (15) SpO nach sich.
9.4	Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist ab dem Spieljahr 2009/10 verbindlich im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt. Sämtlicher Schriftverkehr (Spielansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst
9.5	<u>Meldekopf Presse: Manfred Hollmann (NWZ-Redaktion)</u> Mail: lokalsport-ammerland@nordwest-zeitung.de // Tel: 04488-99882610 Berichte zum Spiel sind umgehend nach Spielschluß durchzugeben.

<b>10.</b>	<b>Fairnesswertung</b>
10.1	Fairnesssieger ist die Mannschaft mit den wenigsten Strafpunkten. Als Grundlage für die Bewertung gelten die folgenden Richtlinien: a) Nichtantreten, Spielabbruch, Sportgerichtsverfahren = 10 Punkte b) Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) = 5 Punkte c) Matchstrafe (Gelb/Rote Karte) = 3 Punkte d) Verwarnung (Gelbe Karte) = 1 Punkt
10.2	Bei mehr als 40 Punkten oder einem unter den Punkten a) und b) angeführten Vergehen kommt die Vergabe des Fairnesspreises für die betreffende Mannschaft nicht mehr in Betracht.

<b>11.</b>	<b>Anschriftenverzeichnis und Schriftverkehr</b>
11.1	Durch den Staffelleiter wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis zugestellt. Etwaige Änderungen (Personen, Anschriften, Telefonnummern, Mailadressen) sind umgehend dem Staffelleiter mitzuteilen.
11.2	Die Angaben des Anschriftenverzeichnisses sind maßgebend für die Spielinstanz. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
11.3	Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf dem Vereinsbriefbogen und mit Vereinsstempel sowie Unterschrift gefertigt sind.

<b>12.</b>	<b>Ordnungsstrafen und Kostenrahmen</b>
12.1	Folgende Ordnungsstrafen und Kosten werden aufgrund des Beschlusses der Vorstände der Kreise Ammerland, Oldenburg-Stadt, Wesermarsch, unter Vorgabe der Mindeststrafen der NFV-Satzung und Ordnungen, festgesetzt.
12.2	<b><u>Kostenrahmen</u></b> a) Kosten für eine Spielverlegung = 15,00 € b) Bearbeitungs- und Portokosten bei Feldverweis = 25,00 € c) Verwaltungskosten für alle anderen Verwaltungsstrafen im Einzelfall = 5,00 €
12.3	<b><u>Ordnungsstrafen</u></b> a) Fehlender oder unvollständiger Spielerpass = 5,00 € b) Nichtmeldung/verspätete Meldung des Spielergebnisses = 15,00 € c) Verspätete, fehlende oder falsch adressierte Einsendung des Spielberichtes (auch Freundschaftsspiele) = 10,00 € d) Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung = 25,00 € e) Fehlende Platzordner = 15,00 € f) Nichtanforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen und Turnieren = 25,00 € g) Spielen ohne Spielberechtigung (für die Mannschaft) = 15,00 € h) Spielen ohne Spielerlaubnis (für den Verein) = 50,00 € i) Nichtantreten einer Mannschaft = 75,00 € j) Spielen mit Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung = 25,00 € k) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (pro Spieler) = 5,00 € l) Nichtantreten bei schriftlich vereinbarter Teilnahme an Turnier = 25,00 €
12.4	Im übrigen finden die Strafbestimmungen gemäß Anhang 2 als Bestandteil der Spielordnung Anwendung.

12.5	<p>Zahlungsempfänger der ausgesprochenen Ordnungsstrafen und Kosten ist der jeweilige NFV-Kreis.</p> <p><u>NFV-Kreis Ammerland:</u> Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 28050100 Kto. 041-409046</p> <p><u>NFV-Kreis Oldenburg-Stadt:</u> Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 28050100 Kto. 000-189555</p> <p><u>NFV-Kreis Wesermarsch:</u> Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 28050100 Kto. 060-310331</p>
------	---

<b>13.</b>	<b>Schlussbemerkungen - Rechtsbehelf</b>
13.1	Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne des Anhangs 2, I (27) SpO
13.2	Die Abschlusstabellen gemäß § 31 (1) SpO werden nach Abschluss der Spielserie per evPostfach, Telefax oder DFBnet bekannt gegeben.
13.3	Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.
13.4	Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet.
13.5	Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 15.07.2011) die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Kreissportgericht möglich.

Oldenburg, den 20.07.2011

Gez. Horst Rickels  
Staffelleiter Kreisliga Ammerland/Oldenburg-Stadt/Wesermarsch







